



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

per Email an:
ipr@bj.admin.ch

Basel, 23. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 22. Mai 2018

Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zur Stellungnahme zum erwähnten Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) eingeladen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir begrüssen die beabsichtigte Berücksichtigung der Praxisfreundlichkeit bei der Ausgestaltung der Änderungsvorschläge und vertreten die Ansicht, dass diese über weite Strecken tatsächlich erfolgreich umgesetzt worden ist. Dies gilt insbesondere für die Befähigung der hiesigen Behörde, selbst über die Notwendigkeit des Nachweises über die Untätigkeit der allenfalls im Ausland zuständigen Behörden zu entscheiden (siehe Art. 87 Abs. 1 IPRG, zweiter Satz). Diese neue Regelung entlastet allfällige in der Schweiz angerufenen Behörden insbesondere in Fällen, in denen keinerlei Bezug zur Schweiz ausser dem Heimatrecht besteht, aber beispielsweise eine ausländische Behörde am letzten Aufenthaltsort gemäss EuErbVo zuständig sein könnte (vgl. Art. 4 EuErbVo). Ist umstritten, wo ein Schweizer Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, aber klar, dass er seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hatte, dann wäre letzterer in erster Linie zuständig und die Heimatbehörde erst in zweiter Linie, wenn sich dieser EU-Staat nicht um den Nachlass kümmert.

Wir bedauern hingegen, dass für Fälle ausserhalb der EU darauf verzichtet wurde, neu auf den letzten Aufenthaltsort anstelle des letzten Wohnsitzes als Anknüpfungspunkt abzustellen (Erläuternder Bericht, Seite 11 zu Art. 86 Abs. 1 IPRG). In der Praxis gibt es manchmal Fälle, in denen Verstorbene zwar ihren tatsächlichen Aufenthaltsort und Lebensmittelpunkt ins (aussereuropäische) Ausland verlegen, aber weiterhin in der Schweiz angemeldet bleiben. In solchen Fällen ist heute zum Teil unter den Erben umstritten, in welchem Land denn nun der Nachlass abgewickelt werden sollte, in der Schweiz oder eben im Ausland. Würde nun auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt, wäre der Registereintrag als einzige noch relevante Verbindung mit der Schweiz nicht

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

mehr von Bedeutung und das Potential für entsprechende Differenzen deutlich geringer. Wir regen an, diesen Änderungsvorschlag nochmals in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin